

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Ernährungs- und
Lebensmittelwissenschaften (B.Sc.) der
Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 31. August 2012

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften (B.Sc.)
der Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 31. August 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienbeginn	5
§ 5 Prüfungsorganisation	5
§ 6 Umfang der Bachelorprüfung	5
§ 7 Zulassung und Anmeldung, Fristen	6
§ 8 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung	8
§ 10 Übergangsregelungen	8
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung	10
Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften	11
Anlage 2: Modifizierter Modulplan zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften	27

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv und interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil. Im Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Modulplan kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften.

(2) Der akademische Grad „Bachelor of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 90 der gemäß § 4 Abs. 2 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) als auch die Leistungspunkte der Bachelorarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.
- (2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 LP).
- (2) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 126 LP und des fachgebundenen und/oder freien Wahlpflichtbereiches im Umfang von 42 LP. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in Anlage 1 (Modulplan) geregelt.
- (3) Im zweiten Studienjahr werden die drei Studienschwerpunkte „Humanernährung“, „Lebensmitteltechnologie“ sowie „Ökonomie des Agrar- und Ernährungssektors“ angeboten. Im Laufe des vierten Fachsemesters müssen sich die Studierenden für einen der Schwerpunkte entscheiden, indem sie sich zu den entsprechenden Modulprüfungen des Schwerpunktes anmelden.
- (4) Im fachgebundenen Wahlpflichtbereich sind mindestens fünf Module zu wählen.
- (5) Im freien Wahlpflichtbereich sind zwei Module zu belegen.
- (6) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung wird ein Berufspraktikum empfohlen.
- (7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsorganisation

Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät (POO) in der jeweils geltenden Fassung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen in diesem Studiengang.

§ 6 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 1 spezifizierten Module beziehen, und
- der Bachelorarbeit.

(3) Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

§ 7

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
- d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden;
- e) ein mit Lichtbild versehender tabellarischer Lebenslauf.

(2) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(3) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) erfüllt und nachweist und
- b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(6) Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

- (7) Erfüllt ein Studierender nach Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung nicht die Prüfungsvoraussetzungen zum angemeldeten Prüfungstermin, erfolgt eine Abmeldung von der Modulprüfung von Amts wegen.
- (8) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan/Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zu erfolgen. Ein Studierender verliert den Prüfungsanspruch, wenn er sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes zur Prüfung meldet, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation. § 9 Abs. 6 bis 8 POO bleibt unberührt.
- (9) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ist dann nicht möglich.
- (10) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet werden können, hat der Prüfling bei der Anmeldung zu erklären, welchem Schwerpunkt die Prüfung zugeordnet werden soll.
- (11) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module im Umfang von mindestens 90 LP zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.
- (12) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (13) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden, oder
 - b) die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.
- (14) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat gemäß § 7 Abs. 9 zu erfolgen.
- (2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

- (3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.
- (4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist dreimal möglich. Wurden alle Kompensationen erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.
- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (6) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des Moduls abgelegt werden.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 180 LP erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat, oder
 - die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 4 ausgeschöpft sind, oder
 - die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 10

Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät an der Universität Bonn einschreiben.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften nach der Prüfungsordnung vom 24. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 31 vom 26. September 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 18. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 31 vom 20. Juli 2012), an der Universität Bonn eingeschrieben sind und ihre Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in diese Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 7 POO der Landwirtschaftlichen Fakultät angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuss gem. § 3 Abs. 12 POO der Landwirtschaftlichen Fakultät bekannt.
- (3) Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 24. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 31 vom 26. September 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 18. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 31 vom 20. Juli 2012), werden letztmalig bis zum Ende des Sommersemesters 2016 angeboten. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.

(4) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 24. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 31 vom 26. September 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 18. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 31 vom 20. Juli 2012), gelten die Regelungen zur fachlichen und verwaltungsrechtlichen Organisation von Prüfungsvorgängen an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß POO in der jeweils gültigen Fassung. Zudem gilt:

- a) Die bisher gemäß § 12 Abs. 1 geregelte Wiederholung erfolgt künftig nach den Regelungen des § 8 dieser Prüfungsordnung. Studierende, die eine Modulprüfung in einem nach dem Modulplan der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 24. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 31 vom 26. September 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 18. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 31 vom 20. Juli 2012), angebotenen Modul nicht endgültig nicht bestanden haben, erhalten die Möglichkeit, diese Modulprüfung bis 31.03.2013 nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 24. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 31 vom 26. September 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 18. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 31 vom 20. Juli 2012), zu wiederholen.
- b) Für das bislang gemäß § 19 Abs. 4 und 8 geregelte Bestehen bzw. Nichtbestehen der Bachelorprüfung gilt künftig § 9 dieser Prüfungsordnung.
- c) Der als Anlage 2 beigefügte ‚Modifizierte Modulplan‘ ersetzt den Modulplan der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 24. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 31 vom 26. September 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 18. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 31 vom 20. Juli 2012).
- d) Die gemäß Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 24. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 31 vom 26. September 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 18. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 31 vom 20. Juli 2012), vom Prüfungsamt und Prüfungsbeirat wahrzunehmenden Aufgaben werden von dem nach den §§ 3 und 4 der Prüfungsorganisationsordnung gebildeten Prüfungsausschuss und Prüfungsamt wahrgenommen.

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 24. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jahrgang, Nr. 31 vom 26. September 2007), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 18. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 31 vom 20. Juli 2012), tritt vorbehaltlich der Regelungen in § 10 mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.

K. Schellander

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27. Juni 2012, des Eilentscheids des Dekans vom 30. Juli 2012 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 31. August 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften

Veranstaltungsformen: V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; P = Praktikum; E = Exkursion, PS = Proseminar, PjS = Projektseminar

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 8 Abs. 13 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
B-AE-104	Stoffdynamik in Agroökosystemen und Nahrungsketten V	keine	1 Semester/ erstes Semester	Die Studierenden verfügen über Grundlagenwissen über die Stoff- und Energieflüsse in natürlichen und anthropogenen Systemen und die zu Grunde liegenden Prozesse biologischer Wirkung von Elementen und Stoffen.	Abgabe der Hausarbeiten	Klausur	6
B-AE-101	Angewandte Mathematik und Statistik V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über Kenntnisse der Differential- und Integralrechnung, welche zur Anwendung statistischer Methoden und Verfahren notwendig sind. Für die gleichen Zwecke werden der Matrizenkalkül und das Lösen von linearen Gleichungssystemen eingeführt. Grundlegende Kenntnisse im Umgang mit Daten (explorative Datenanalyse) und beschreibende Statistik werden vermittelt.	50% der möglichen Punkte aus Übungsaufgaben	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungs- form	LP
B-AE-102	Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere 2 V, 1 Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Botanik: Aneignung der grundsätzlichen äußeren und inneren Merkmale der Nutzpflanzen sowie deren wichtigster Stoffwechsellösungen im Hinblick auf Anbau und Nutzung: morphologisch-anatomische Strukturen (beschreibender Ansatz); physiologische Leistungen (funktionaler Ansatz). Zoologie: Erkennen und Beurteilen; Nutzung der Tiere durch den Menschen; Produkte aus Ökosystemen für die Ernährung, zur Herstellung pharmazeutischer Produkte, für Bauwerke; Tiere als Nahrungskonkurrenten des Menschen, Methoden der Schädlingsbekämpfung; Tiere als Krankheitserreger und -überträger. Tiere, die für den Naturschutz relevant sind Erkennen der evolutionären Zusammenhänge zwischen ausgewählten Tierstämmen. Erkennen von Auswirkungen und Einordnung in Wertesysteme: Embryogenese und Bedeutung der Stammzellen in Wissenschaft und Biotechnik. Erkennen wesentlicher Gehirnfunktionen und Umsetzen in effizientes Lernen.	*	Klausur	6
B-AE-103	Anatomie und Physiologie der Tiere V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Erarbeiten der Grundlagen der mikroskopischen und makroskopischen Anatomie des Säugetierorganismus, incl. der des Menschen. Kenntnis und Verständnis der Funktion und Regulation der einzelnen Organsysteme und ihres Zusammenwirkens.	*	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungs- form	LP
B-E-101	Grundnahrungsmittel V	keine	1 Semester/ Erstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Studierende über ein grundlegendes Verständnis der Produktionsgrundlagen und Qualitätskriterien (incl. Nachweisverfahren) sowie der qualitätsdeterminierenden inneren und äußeren Faktoren bei pflanzlichen und tierischen Grundnahrungsmitteln.	keine	Klausur	6
B-AE-201	Physik für Ernährungswissenschaftler, Lebensmitteltechnologien und Agrarwissenschaftler V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Grundlegendes Wissen in der Physik; Erklärung experimentell zugänglicher physikalischer Phänomene objektiv und in mathematischer Form.	*	Klausur	6
B-AE-203	Grundlagen der Ökonomie V	keine	1 Semester/ zweites Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Studierende über Grundlagenwissen einzelwirtschaftlicher Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte und ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Studierenden haben durch diese Veranstaltung sowohl Grundkenntnisse zur betriebswirtschaftlichen Analyse und Entscheidungsfindung erworben als auch die volkswirtschaftlichen Grundlagen zur Erklärung des Verhaltens der Wirtschaftseinheiten und ihres Zusammenwirkens auf makroökonomischer Ebene kennengelernt.	keine	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungs- form	LP
B-E-201	Allgemeine Ernährungslehre V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Erwerb von Grundlagen zum Energieumsatz, zur Verdauung und Absorption, zum Stoffwechsel und zur Funktion von Makro- und Mikronährstoffen; Grundkenntnisse zum Nährstoffbedarf und zum Ernährungszustand.	keine	Klausur	6
B-AE-202	Grundlagen der Biometrie in Ernährungs- und Lebens- mittelwissen- schaften V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kenntnisse über grundlegende Verfahren der schließenden Statistik und deren praktische Anwendung erworben.	50% der möglichen Punkte aus Übungsaufgaben	Klausur	6
B-E-203	Grundlagen der Biochemie u. Molekular- biologie V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Erwerb von Grundkenntnissen ernährungsphysiologisch relevanter biochemischer und molekularbiologischer Vorgänge.	keine	Klausur	6
B-E-301	Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene V, S	keine	1 Semester/ drittes Semester	Grundlegende Kenntnisse über Eigenschaften und Leistungen verschiedener Mikroorganismengruppen; Kenntnisse über Prinzipien, Organisation und rechtliche Regelungen der Betriebshygiene und Qualitätssicherung; Eigenständige Erarbeitung und Bewertung zu ausgewählten aktuellen Fragestellungen aus den Bereichen Mikrobiologie und Hygiene.	*	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungs- form	LP
B-AE-301	WiSo I: Politik und Märkte der Ernährungs- wirtschaft V	keine	1 Semester/ drittes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls hat der Studierende einen Überblick zu den Grundlagen der Marktlehre und der Politikanalyse in der Agrar- und Ernährungswirtschaft und die Fähigkeit zur Durchführung einfacher Markt- und Politikanalysen.	keine	Klausur	6
B-E-302	Produktbezogene Lebensmittel- technologie V, Ü	keine	1 Semester/ drittes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden umfassende Kenntnisse zur Produktion von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft sowie von Getränken, Süßwaren und Zusatzstoffen.	keine	Klausur	6
B-E-303	Grundlagen der Haushalts- und Verfahrens- technik V, Ü	keine	1 Semester/ drittes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die wesentlichen mechanischen und thermischen Verfahrens- und Prozesstechniken und können die physikalisch-technischen Grundlagen auf konkrete Anwendungen in der Haushalts- und Verfahrenstechnik übertragen.	*	Klausur	6
B-E-401	Allgemeine Lebensmittel- chemie Teil I und Teil II V, Ü	keine	2 Semester/ drittes und viertes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Grundlagenkenntnisse über wesentliche Lebensmittelinhaltsstoffe erworben, eine Übersicht zur stofflichen Zusammensetzung wesentlicher Lebensmittelgruppen und deren beeinflussenden Faktoren gewonnen und kennen die Zusatzstoffe mit ihren Optionen.	keine	Klausur nach Teil 2	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungs- form	LP
B-AE-401	WiSo II: Betriebsplanung und Rechnungswesen 2 V	keine	1 Semester/ viertes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden einen systematischen und kommunizierbaren Planungs- und Entscheidungsprozess durchführen. Sie können dabei Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsregeln zur Entscheidungsunterstützung anwenden. Die Studierenden verfügen über Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens einschließlich Kontensystem, Bilanz und Jahresabschluss.	keine	Klausur	6

Pflichtmodule Schwerpunkt Humanernährung

Modulnummer / Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
B-E-H-01	Ernährung in besonderen Lebenssituationen V, S	keine	1 Semester/ viertes Semester	Kenntnis von Ernährungsweisen spezieller Bevölkerungsgruppen: Anforderungen, Bedürfnisse, methodische Grundlagen.	Referat	Klausur	6
B-E-HL-01	Spezielle Chemie für ELW – Anwendung chemischer Grundlagen in der Analytik V, P	keine	1 Semester/ viertes Semester	Die Studierenden kennen wichtige Anwendungen des im Modul „Stoffdynamik in Agroökosystemen und Nahrungsketten“ vermittelten Stoffs in der Theorie und Praxis. Sie vertiefen und festigen die Inhalte des Grundlagenmoduls und erwerben wichtige grundlegende Kenntnisse in der chemisch-analytischen Messtechnik.	*	Klausur	6
B-E-H-02	Allgemeine Ernährungs-epidemiologie V, Ü	keine	1 Semester/ viertes oder sechstes Semester	Kenntnis epidemiologischer Grundbegriffe und Methoden.	Präsentation	Klausur	6
B-E-H-03	Ernährung bei Krankheit V, S	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Erlernen von pathophysiologischen Stoffwechselveränderungen und ernährungsabhängigen Krankheiten und deren Auswirkung auf die Ernährung; Erarbeiten der Ziele einer begleitenden Ernährungstherapie.	Referat (15 Minuten)	Klausur	6
B-E-H-04	Angewandte Ernährungslehre und Diätetik Ü	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Wissen zur Umsetzung der Ernährungslehre in die Praxis durch die Erstellung von Ernährungsplänen unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation.	Referat	Mündliche Prüfung	6

Pflichtmodule Schwerpunkt Lebensmitteltechnologie

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungs- form	LP
B-E-L-01	Allgemeine Lebensmittel- technologie V, Ü	keine	1 Semester/ viertes oder sechstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verstehen die Studierenden die Grundprozesse lebensmitteltechnologischer Verfahren. Sie kennen die Veränderungen stofflicher und rheologischer Eigenschaften von Lebensmitteln durch diese Grundprozesse und haben Kenntnisse zur produktgerechten Verpackung.	keine	Klausur	6
B-E-HL-01	Spezielle Chemie für ELW – Anwendung chemischer Grundlagen in der Analytik V, P	keine	1 Semester/ viertes Semester	Die Studierenden kennen wichtige Anwendungen des im Modul „Stoffdynamik in Agroökosystemen und Nahrungsketten“ vermittelten Stoffs in der Theorie und Praxis. Sie vertiefen und festigen die Inhalte des Grundlagenmoduls und erwerben wichtige grundlegende Kenntnisse in der chemisch-analytischen Messtechnik.	*	Klausur	6
B-E-L-02	Gerätetechnik und Verfahren der Lebensmittel- verarbeitung V, P	keine	1 Semester/ viertes oder sechstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Verfahren und Geräte zur Lebensmittel-frischhaltung und –zubereitung.	*	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungs- form	LP
B-E-L-03	Maschinenbau- liche Grundlagen der Lebens- mitteltechnik V, Ü	keine	1 Semester/ viertes oder sechstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Mo- duls kennen die Studierenden Aufbau, Darstellung und Funktionen von Ma- schinenelementen und können Zeich- nungen mit einem CAD-Programm erstellen. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse metal- lischer Werkstoffe, im Technischen Zeichnen, in CAD und Mess- und Regeltechnik.	*	Klausur	6
B-E-L-04	Allgemeines Lebensmittel- recht Teil I und Teil II V, S	keine	2 Semester/ fünftes und sechstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die staatlichen, zwischenstaatlichen und kommunalen Institutionen des deut- schen und europäischen Lebensmittel- rechts, deren Überschneidungen und Interdependenzen und können ein im Handel befindliches Produkt anhand seiner Kennzeichnung und Aufmachung lebensmittelrechtlich einordnen und seine Verkehrsfähigkeit bewerten.	Referat	Klausur	6

Pflichtmodule Schwerpunkt Ökonomie des Agrar- und Ernährungssektors

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
B-AE-02	Wissenschaftliches Arbeiten in der Agrar- und Ernährungsökonomie V, PS	keine	1 Semester/ viertes Semester	Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen zum Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten in der Agrar- und Ernährungsökonomik; Die Studierenden sind im Anschluss an diese Veranstaltung in der Lage, ein Thema aus der Agrar- und Ernährungsökonomik wissenschaftlich aufzuarbeiten und unter Beachtung aller Regeln des wissenschaftlichen Schreibens stringent darzustellen. Zudem sind sie mit Präsentationstechniken vertraut und haben diese angewandt.	keine	Hausarbeit und Präsentation (Gewichtung: 2/3 : 1/3)	6
B-AE-Ö-01	Agrar- und Lebensmittelmärkte – Marktbedingungen und Marketing V, S	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse zu den Agrar- und Lebensmittelmärkten sowie zum Marketing der Produkte. Basierend auf den Lerninhalten sollen die Studierenden in der Lage sein, die theoretischen Grundlagen der Ökonomie zur Analyse der Agrar- und Lebensmittelmärkte anzuwenden und somit die Phänomene auf den Märkten einzuordnen und zu verstehen.	Haus-/Seminararbeiten und Vortrag	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungs- form	LP
B-AE-Ö-02	Einführung in die Methoden der empirischen Forschung 2 V, Ü	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Charakteristika und Anwendungsbereiche ausgewählter Methoden der empirischen Forschung und sind zur kritischen Analyse der mit ihnen erzielten Ergebnisse befähigt. Die Studierenden können einzelne Arbeitsschritte dieser Methoden selber durchführen.	keine	Klausur	6
B-AE-Ö-03	Angewandte Mikroökonomie 2 V	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung eines systematischen Überblicks zu den Kernelementen der neoklassischen Mikroökonomie und der Institutionenökonomie. Darüber hinaus sind Studierenden nach erfolgreichem Abschluss in der Lage, die Beziehung zwischen mikroökonomischer Theorie und der Analyse realer wirtschaftlicher Phänomene zu verstehen, mathematische Optimierungstechniken auf ökonomische Probleme anzuwenden, und Tabellenkalkulationsprogramme zur Lösung quantitativer ökonomischer Probleme und ihrer Darstellung zu nutzen.	semesterbegleitende Aufgaben	Klausur	6
B-AE-Ö-04	Unternehmens- planung und Organisation 2 V	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden Produktions-, Investitions- und Finanzierungspläne erarbeiten, diesbezügliche Entscheidungen vorbereiten, Unternehmensorganisationen analysieren und gestalten und strategische Entwicklungspläne erarbeiten.	keine	Klausur	6

Module aus dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungs- form	LP
B-E-01	Arbeitswissen- schaft und Ergonomie V, Ü	keine	1 Semester/ viertes oder sechstes Semester	Kennenlernen der Arbeitswissenschaft/ Ergonomie, insbesondere aus den Bereichen des medizinischen und technischen Arbeitsschutzes sowie der Produktions- und Produktergonomie.	*	Klausur	6
B-AE-Ö-05	Konsum- soziologie V, Ü	keine	1 Semester/ viertes oder sechstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Gegenstände, Ziele und Theorieansätze der Wirtschafts- und Konsumsoziologie und können Aussagen zu Struktur, Funktion und Wandel der sozialen Systeme und der wesentlichen Analyse- kriterien treffen.	keine	Klausur	6
B-E-02	Sensorik V, Ü	keine	1 Semester/ viertes oder sechstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Sinnesphysiologie des Menschen und sensorische Profile von Lebensmitteln. Sie können grundlegende sensorische Analysen unter Anleitung durchführen und haben sich kritisch mit den Einsatzmöglichkeiten der sensorischen Analyse auseinander gesetzt.	*	Klausur	6
B-E-03	Sekundäre Inhaltsstoffe V, S	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse über das Vorkommen, die Bedeutung, die Variation und die Dynamik von sekun- dären Inhaltsstoffen in Abhängigkeit endogener und exogener Faktoren.	Präsentation eines Themas	Präsen- tation und Klausur (Gewich- tung: 1/3 : 2/3)	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungs- form	LP
B-AE-01	Kommunikation für die berufliche Praxis Ü, S	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kann der Studierende als Mitglied einer Gruppe Probleme der Kommunikation, der Kooperation, der Integration (Status, Rollenerwartungen, soziale Kontrolle usw.) erfahren und lösen. In der Leiterrolle sind Prinzipien des Leiterverhaltens sowie Führungs- und Interaktionsstile und das Leiten von Gruppen übernehmen, Entscheidungen in der Gruppe vorbereiten und Konflikte in Gruppen lösen helfen trainiert worden. Als Berater kann der Studierende Ziele und Inhalte definieren sowie Methoden von Gruppen- und Einzelberatung anwenden und Voraussetzungen und Bedingungen für erfolgreiches Beraten erkennen sowie Beratung evaluieren. Lern- und Beteiligungsprozesse können in der Rolle eines Moderators analysiert, gestaltet und angewendet werden.	* Erledigung von Aufgaben bzw. begrenzten Projekten durch die Teilnehmer	Klausur	6
B-E-04	Werkstoffe und Kreisläufe V, Ü	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Kennenlernen typischer Werkstoffe sowie der Einsatz- und Betriebsmittel, ihre Herkunft, ihr Verbleib, ihre Auswirkung auf die Umwelt. Kennenlernen von Methoden zur Beschreibung von ganzheitlichen Prozessbetrachtungen, wie Life-Cycle-Analysen, Recycling. Verwendung nachwachsender Rohstoffe, Erarbeiten der Zusammenhänge zwischen Energieeinsatz und -erzeugung, Durchführen von Bilanzierungen und Abgrenzungen, Stoffstrommodelle.	*	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungs- form	LP
B-AE-Ö-08	Agrar- und Umweltpolitik 2 V, 2 Ü	keine	1 Semester/ sechstes Semester	Die Studenten sollen in der Lage sein, neoklassische Wohlfahrtstheorie und neue politische Ökonomie zu nutzen, um umwelt- und agrarpolitische Maßnahmen zu bewerten. Dabei lernen sie zusätzlich den Reformprozess der EU-Agrarpolitik, sowie agrarbezogene Aspekte der aktuellen Umweltpolitik in Deutschland und der EU kennen.	Referat	Klausur	6
B-AE-Ö-07	Einführung in die Welternährungs- wirtschaft V	keine	1 Semester/ sechstes Semester	Fähigkeit der qualitativen Analyse der Entwicklungen der Welternährungs- wirtschaft.	Übungsaufgaben	Klausur	6
B-AE-Ö-06	Verbraucher und Ernährungs- politik V, S	keine	1 Semester/ sechstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die wirtschaftspolitische Begründung für verbraucherpolitische Eingriffe. Sie verfügen über theoretische Grundlagen und empirische Kenntnisse zu den Institutionen, Zielen und Instrumenten der Verbraucherpolitik und sind in der Lage verbraucherpolitische Eingriffe einzuordnen und zu bewerten.	Haus-/Seminararbeiten und Vortrag	Klausur	6

Module aus dem freien Wahlpflichtbereich

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
B-E-O-01	Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten V, S	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Kennenlernen und erstes Praktizieren wissenschaftlichen Arbeitens im Rahmen der BSc-Thesis-Anfertigung.	*	Präsentation	6
B-AE-O-01	Agrar- und Ernährungsforschung S	keine	1 Semester/ sechstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ist der Studierende in der Lage, selbstständig Lerninhalte und Wissen zur Vorbereitung auf „Lebenslanges Lernen“ und Weiterbildung im späteren Berufsfeld zu erarbeiten und ist geübt, sich in einer „neuen“ Lernumgebung zielorientiert einzuarbeiten und Lern- und Problemlösungsstrategien anzuwenden.	keine	Präsentation	6
B-AE-O-02	Tutorienpraktikum P	keine	1 Semester/ fünftes oder sechstes Semester	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kann der Studierende die in den Vorlesungen angesprochenen Inhalte didaktisch für die Vermittlung an Studierende in tieferen Semestern aufbereiten, hat die Fähigkeit zur eigenständigen Konzeption von Übungssequenzen (einschließlich der Auswahl geeigneten Übungsmaterials) und zur reflexiven Überprüfung der eigenen Lehre (Tutorium), kann mit unwägbareren Situationen und zuvor nicht überdachten Fragen umgehen.	Leitung von zwei Tutorien	Hausarbeit	6

Bachelorarbeit

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme* und Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungs- form	LP
B-E-601	Bachelorarbeit	Min. 90 LP	1 Semester/ fünftes oder sechstes Semester	Bearbeitung einer komplexen Aufgabe in begrenztem Zeitraum. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- arbeit beträgt mindestens zwei Monate bis maximal fünf Monate.	keine	Bachelor- arbeit	12

Anlage 2: Modifizierter Modulplan zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften vom 24. September 2007 in der Fassung vom 18. Juli 2012

V= Vorlesung, Ü= Wiss. Übung, S= Seminar, P= Praktikum; PS= Projektseminar

ELW = Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, LMT = Lebensmitteltechnologie, WiSo = Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,

Stj. = Studienjahr

* Das Prüfungsamt kann in Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, auf Antrag eines Lehrenden, des Modulbeauftragten oder der Studienkommission die regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsamt durch Aushang oder elektronisch bekanntzugeben.

1. Studienjahr

Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs- form	LP
BA-A,E- 1/01	Grundlagen der Chemie V, P, S	keine	1 Semester/ zweites Semester	Das Modul soll den Studierenden die Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie und die Grundlagen der Organischen Chemie vermitteln. Durch den Erwerb von Fachwissen und Fertigkeiten sollen die Studierenden für Veranstaltungen des B.Sc.-Studiengangs Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften qualifiziert werden, die auf Chemie aufbauen.	*	Klausur	9
BA-E-1/02	Spezielle Chemie für ELW V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Vertiefung und Anwendung des Stoffs aus BA-A,E-1/01 in der chemisch-analytischen Messtechnik.	*	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs- form	LP
BA-A,E- 1/03	Physik für ELW, LMT & Agrar V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Grundlegendes Wissen der Physik, Einführung in die Experimentalphysik.	*	Klausur	6
BA-A,E- 1/04	Angewandte Mathematik und Statistik V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Kenntnisse über elementare Funktio- nen, reelle Zahlen, Vektorrechnung, Matrizen, Differential- und Integral- rechnung, beschreibende Statistik und Regression und Korrelation. Fähigkeit, mathematische Ansätze aufzustellen, Gleichungssysteme zu lösen. Fähigkeit zur explorativen Datenanalyse.	keine	Klausur	6
BA-A,E- 1/05	Biologie der Nutzpflanzen und Nutztiere 2 V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	(a) Bau und Funktion pflanzlicher Organismen zum Verständnis der Biologie der Nutzpflanzen (b) Bau, Funktion, Evolution und wirtschaftliche Bedeutung ausge- wählter Tiergruppen.	*	Klausur	6
BA-A,E- 1/06	Anatomie und Physiologie der Tiere V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Grundlagen der Anatomie des Säugetierorganismus, sowie der Funktion und Regulation der Organsysteme.	*	Klausur	6
BA-A,E- 1/07	Grundlagen Ökonomie V	keine	1 Semester/ zweites Semester	Erwerb von Grundlagen über einze- wirtschaftliche Entscheidungen der Wirtschaftssubjekte und ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen.	keine	Klausur	6
BA-A;E- 1/08	Ringvorlesung „Grundnah- rungsmittel“ und Seminar „Sekundäre Inhaltsstoffe“ V, S	keine	2 Semester/ erstes und zweites Semester	Grundlagen der pflanzlichen Erzeug- nisse sowie der tierischen Nahrungs- mittel. Sekundäre Inhaltsstoffe: Stoffklassen und ernährungsphysiolog. Bedeutung, Synthese, Einflussfaktoren, moderne analytische Verfahren zur qualitativen und quantitativen Erfassung sek. Inhaltsstoffe.	Seminararbeit oder Referat	Klausur	9

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs- form	LP
BA-A,E- 1/09	Grundlagen der Ökologie und des Ressourcen- schutzes 2 V	keine	1 Semester/ erstes Semester	Struktur, Kommunikation und Regulation der funktionalen Organis- mengruppen in Ökosystemen. Energieflüsse, Stoffkreisläufe und Klimawandel.	keine	Klausur	6

2. Studienjahr

Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs- form	LP
BA-E-2/01	Allgemeine Ernährungslehre V, Ü	keine	1 Semester/ viertes Semester	Grundlagen Verdauung u. Resorption, Energieumsatz, Stoffwechsel, Funktion und Bedarf von Nährstoffen.	*	Klausur	6
BA-E-2/02	Allgemeine Lebensmittel- chemie Teil I und II 2 V, Ü	keine	1 Semester/ drittes und viertes Semester	Kenntnisse über die chemischen Grundlagen der wichtigsten Lebensmittelinhalts- und Zusatzstoffe sowie über die stoffliche Zusammensetzung wesentlicher Lebensmittelgruppen und der chemischen und physikalischen Veränderungen während der Herstellung, der Lagerung und beim Verderb.	keine	Klausur	6
BA-E-2/03	Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene V, S	keine	1 Semester/ drittes Semester	Vermittlung von Kenntnissen zur Charakterisierung der Morphologie und Vermehrung wichtiger Mikroorganismengruppen; über das Vorkommen und die Bedeutung mikrobieller Lebensmittelvergiftungen; über Verfahrensgrundlagen zur Haltbarmachung von Lebensmitteln; über Prinzipien und rechtliche Regelungen der Betriebshygiene und Qualitätssicherung.	*	Klausur	6
BA-E-2/04	Grundlagen der Biochemie und Molekular- biologie V, Ü	keine	1 Semester/ drittes Semester	Erwerb von Grundkenntnissen des Stoffwechsels und der Molekularbiologie.	keine	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs- form	LP
BA-E-2/05	Allgemeine Lebensmittel- technologie V, Ü	keine	1 Semester/ viertes Semester	Disperse Systeme, Rheologie. Verpackung von Lebensmitteln. Änderung von stofflichen und rheologischen Eigenschaften von Lebensmitteln durch Grundprozesse.	keine	Klausur	6
BA-E-2/06	Grundlagen der Haushalts- und Verfahrens- technik V, Ü	keine	1 Semester/ viertes Semester	Technische Eigenschaften von ruhenden und bewegten Körpern (Beschreibung und Anwendung) Heterogene Stoffsysteme (Beschreibung, Kräfte, Operationen) Thermische Prozesse (Heizen, Garen, Kühlen) Wechselstrom und seine Anwendung.	*	Klausur	6
BA-E-2/07	Grundlagen der Biometrie in Ernährungs- und Lebensmittel- wissenschaften V, Ü	keine	1 Semester/ drittes Semester	Kenntnisse über die Verfahren der schließenden Statistik und Fall- beispiele aus den Bereichen der Epidemiologie und Versuchsplanung.	keine	Klausur	6
BA-A,E- 2/08	WiSo I: Politik und Märkte der Ernährungs- wirtschaft V	keine	1 Semester/ drittes Semester	Kenntnisse über die Grundlagen der Marktlehre und Politikanalyse in der Agrar- und Ernährungswirtschaft.	keine	Klausur	6
BA-A,E- 2/09	WiSo II Betriebsplanung und Rechnungswesen 2V, 2Ü	keine	1 Semester/ viertes Semester	Kenntnis systematischer Planungs- und Entscheidungsprozesse; Grund- lagen des betrieblichen Rechnungs- wesens.	*	Klausur	6
BA-A,E- 2/10	Haushalts- ökonomie und Konsum V, Ü	keine	1 Semester/ drittes Semester	Sozialwissenschaftliche Analyse der BR Deutschland, Haushaltsökonomi- sche Grundlagen und Sozialwissen- schaftliche Analyse der BR Deutsch- land.	keine	Klausur	6

3. Studienjahr Pflichtmodule

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs- form	LP
Pflichtmodule Schwerpunkt Humanernährung und Lebensmitteltechnologie							
BA-E-3/01	Angewandte Ernährungslehre und Diätetik Ü	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Umsetzung der Ernährungslehre in die Praxis mit Erstellung von Ernährungs- plänen.	Referat	Mündliche Prüfung	6
BA-E-3/02	Allgemeines Lebensmittel- recht V, S	keine	2 Semester/ fünftes und sechstes Semester	Kenntnisse über die Grundlagen des nationalen und internationalen Lebensmittelrechts und der entsprechenden Durchführung. Die Anwendung produktbezogener lebensmittelrechtlicher Vorschriften an konkreten Beispielen aus dem Handel.	Referat	Klausur	6
BA-E-3/03	Produkt- bezogene Lebensmittel- technologie V, Ü	keine	2 Semester/ fünftes und sechstes Semester	Verarbeitungsprozesse für Lebens- mittel. Kenntnisse der grundsätzlichen Struktur von Produktionsprozessen.	keine	Klausur	6
BA-E-3/04	Pathophysiologie der Ernährung V, Ü	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Vermittlung von Grundlagen zum Verständnis ernährungs(mit)bedingter Zivilisationskrankheiten.	keine	Mündliche Prüfung	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Pflichtmodule Schwerpunkt Markt und Konsum							
BA-A,E- 3/01	Analyse der Agrar- u. Lebensmittelmärkte V, S	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Kenntnisse über die Marktsituation, Marktstruktur und Preisbildung auf den Agrar- und Lebensmittelmärkten sowie Fähigkeit, die Auswirkungen politischer Eingriffe auf diesen Märkten zu analysieren.	Seminararbeit und Vortrag	Klausur	6
BA-A,E- 3/02	Einführung i. d. Methoden d. empirischen Forschung V, Ü	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Planung und Instrumente empirischer Sozial- und Marktforschung, Kenntnis über ökonometrische Auswertungsverfahren.	Haus-/Gruppenarbeit und Vortrag	Klausur	6
BA-A,E- 3/03	Angewandte Mikroökonomie 2V, 2Ü	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Anwendung mikroökonomischer Theorie auf reale wirtschaftliche Phänomene.	*	Klausur	6
BA-A,E- 3/04	Ressourceneinsatz im Haushalt V, Ü	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Energieerzeugung, Brennstoffe, Werkstoffe, Recycling, Verwertung, Bilanzierungen; Verbrauch und Nutzen von Hausgeräten, Energieeinsatz, Wassereinsatz Umweltauswirkungen Haushalt.	*	Klausur	6

3. Studienjahr

Wahlpflichtmodule (fachgebunden; es sind 3 Module zu wählen)

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs- form	LP
Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Humanernährung und Lebensmitteltechnologie							
BA-E-3/05	Ernährung in besonderen Lebens- situationen V, S	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Ernährungsweisen spezieller Bevölkerungsgruppen: Anforderungen, Bedürfnisse, methodische Grundlagen.	Referat	Klausur	6
BA-E-3/06	Sensorik Ü, V	keine	1 Semester/ sechstes Semester	Sinneseindrücke, Sensorische Profile von Lebensmitteln, Sensorische Analyse. Einsatz der sensorischen Analyse unter Berücksichtigung von Sinnesphysiologie und sensorischen Profilen.	*	Klausur	6
BA-E-3/07	Maschinenbau- liche Grundlagen der Lebens- mitteltechnik V, Ü	keine	1 Semester/ sechstes Semester	Kenntnisse über Aufbau und Funktion von Maschinenelementen, über metallische Werkstoffe, Mess- und Regeltechnik, Fähigkeit zur Erstellung Technischer Zeichnungen mit CAD.	*	Klausur	6
BA-E-3/08	Arbeitswissen- schaften und Ergonomie V, Ü	keine	1 Semester/ sechstes Semester	Arbeitsphysiologie, Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln, Arbeitsumgebung, Arbeitsablauf- studien, Ergonomiebewertung.	*	Klausur	6
BA-E-3/09	Gerätetechnik und Verfahren der Lebens- mittelverarbei- tung V, P	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Haushaltstechnik Kühlen, Gefrieren, Nahrungszubereitung, Kochen, Geschirrspülen. Praktikum Großküchen.	*	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs- form	LP
Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Markt und Konsum							
BA-A,E- 3/06	Konsum- soziologie 2 V, 2 Ü	keine	1 Semester/ sechstes Semester	Einführung in die Wirtschafts- und Konsumsoziologie.	keine	Klausur	6
BA-A,E- 3/07	Haushalts- analyse und Beratung V, S	keine	1 Semester/ sechstes Semester	Haushaltsökonomische Kalkulationen und Analysen.	keine	Referat	6
BA-A,E- 3/08	Verbraucher- und Ernährungs- politik V, S	keine	1 Semester/ sechstes Semester	Theoretische Grundlagen und empiri- sche Kenntnisse über Institutionen, Ziele sowie Instrumente der Verbraucher- und Ernährungspolitik.	Haus-/Seminararbeit und Vortrag	Klausur	6
BA-A,E- 3/09	Einführung in die Welternährungs- wirtschaft V, S	keine	1 Semester/ sechstes Semester	Entwicklung der Welternährungs- wirtschaft und Möglichkeiten der Beeinflussung.	keine	Klausur	6
BA-A,E- 3/10	Unternehmens- planung und Organisation 2V, 2Ü	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Planung von Investitions- und Finan- zierungsentscheidungen; Analyse, Planung und Gestaltung der Organisa- tion und Strategie von Unternehmen und Netzwerken.	*	Klausur	6

3. Studienjahr

Wahlpflichtbereich (frei; es ist 1 Modul zu wählen)

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
BA-A,E-3/12	Kommunikation und Beratung Ü, S	keine	1 Semester/ fünftes Semester	Mitglieder-, Leiter-, Berater- und Moderatorenrolle in Gruppen und Kommunikationsprozessen.	* Erledigung von Arbeitsaufgaben bzw. Projekten	Klausur	6
BA-A,E-3/13	Tutorienmodul S	Die zu betreuenden Module müssen selbst mit mind. 2,0 bestanden worden sein.	1 Semester/ fünftes oder sechstes Semester	Fähigkeit, die in den Vorlesungen angesprochenen Inhalte didaktisch für die Vermittlung an Kommilitonen (jüngeren Semesters) aufzubereiten. Konzeption von Übungssequenzen. Umgang mit unwägbaren Situationen und zuvor nicht überdachten Fragen.	Betreuung von Tutorien im Umfang von 4 SWS	Bericht	6
BA-A,E-3/14	Agrar- und Ernährungsforschung PS	keine	1 Semester/ sechstes Semester	Eigenständiges Erarbeiten von Lerninhalten.	* eigene Diskussionsbeiträge in den Diskussionsforen	Präsentation	6
BA-E-3/10	Anleiten zum wissenschaftlichen Arbeiten S	Vergabe des Themas f. d. Bachelorarbeit	1 Semester/ sechstes Semester	Wissenschaftliches Arbeiten Projektmanagementtechniken Versuchsplanung Gestaltung von wissenschaftlichen Berichten und Vorträgen.	keine	Mündliche Prüfung	6

Bachelorarbeit

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer und vorgese- henes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungs- form	LP
B-E-601	Bachelorarbeit	mind. 90 LP	1 Semester/ fünftes oder sechstes Semester	Bearbeitung einer komplexen Aufgabe in begrenztem Zeitraum. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- arbeit beträgt mindestens zwei Monate und maximal fünf Monate.	keine	Bachelor- arbeit	12